

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

Erster Klagegrund: Fehlende Befugnis der Europäischen Kommission, die Erhebung einer Verwaltungsgebühr an die ECHA zu delegieren, und fehlende Befugnis der ECHA zum Erlass des Beschlusses MB/29/2010 ihres Verwaltungsrats vom 12. November 2010 („on the classification of services for which charges are levied“).

— Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie in Art. 13 Abs. 4 der Gebührenverordnung festlege, dass die ECHA eine Verwaltungsgebühr erhebe, die sich von der Registrierungsgebühr unterscheidet, die die einzige nach den Gründungsbestimmungen der ECHA zulässige Gebühr sei, über das nach diesen Bestimmungen Erlaubte hinausgehe und dass in diesem Zusammenhang Art. 114 AEUV nicht ausreicht, um eine Befugnis der Kommission oder der ECHA zu begründen.

Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der in Art. 13 Abs. 4 der Gebührenverordnung enthaltenen Befugnisübertragung.

— Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, dass die angeführte Bestimmung die Einführung einer Verwaltungsgebühr in das Ermessen der ECHA stelle, ohne die Zwecke, den Inhalt, die Reichweite und die Dauer einer solchen Gebühr zu bestimmen, so dass Art. 2 des Beschlusses MB/29/2010 und insbesondere Tabelle 1 seines Anhangs rechtswidrig seien.

Dritter Klagegrund: Sanktionscharakter des Beschlusses MB/29/2010.

— Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, dass die Agentur zwar gemäß Art. 74 Abs. 1 der Grundverordnung der ECHA befugt sei, die von ihr erbrachten Dienstleistungen zu berechnen, und gemäß Art. 74 Abs. 3 dieser Verordnung die Gebühren so angesetzt würden, dass die aus ihnen erzielten Einnahmen in Verbindung mit anderen Einnahmequellen der Agentur ausreichen, um die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen zu decken. Jedoch könne eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Festbetrags von 14 500 Euro nicht mit der Überprüfungsarbeit der ECHA gerechtfertigt werden, da dieser Betrag im Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen unverhältnismäßig hoch sei. Andererseits hätten diese Verwaltungsgebühren in Wirklichkeit Sanktionscharakter.

Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

— Das System REACH-IT liefere den Unternehmen keine hinreichenden Angaben, um von den drohenden Sanktionen im Zusammenhang mit der ihnen obliegenden Pflicht, ihre eigene Größe zu überprüfen, Kenntnis nehmen zu können. Andererseits habe die Agentur weder die fehlende Absicht der Klägerin berücksichtigt noch die freiwillige Berichtigung des begangenen Fehlers.

Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festsetzung der in Rede stehenden Verwaltungsgebühren.

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2011 — Belgien/
Kommission**

(Rechtssache T-538/11)

(2011/C 347/75)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J. Halleux im Beistand von Rechtsanwalt L. Van den Hende)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 27. Juli 2011 über die von Belgien gewährte staatliche Beihilfe zur Finanzierung von Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei Rindern (Staatliche Beihilfe C 44/08 [ex NN 45/04]) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend.

1. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV.

— Die von Belgien getroffenen Maßnahmen enthielten keinen selektiven Vorteil für Landwirte, Schlachthöfe und Unternehmen, die Erzeugnisse aus Rindern, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften BSE-Tests unterzogen werden müssten, verarbeiteten, bearbeiteten, verkauften oder vermarkteten.

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2011 — Melkveebedrijf
Overenk u. a./Kommission**

(Rechtssache T-540/11)

(2011/C 347/76)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Melkveebedrijf Overenk B.V. (Sint Anthonis, Niederlande), Maatschap Veehouderij Kwakernaak (Oosterwolde, Niederlande), Mulders Agro VOF (Heerle, Niederlande), Melkbedrijf Engelen V.O.F. (Grashoek, Niederlande), Melkveebedrijf de Peel B.V. (Asten, Niederlande) und M. Moonen (Nederweert, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Mazel und A. van Beelen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- der Klage auf Schadensersatz nach Art. 340 AEUV stattzugeben und festzustellen, dass sie Anspruch auf eine finanzielle Vergütung der Schadensbeträge, wie sie in den Anlagen 13 bis 18 angegeben sind und zu deren Zahlung die Kommission verpflichtet ist, für den Schaden haben, der ihnen als Folge des rechtswidrigen Erlasses und der rechtswidrigen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 der Kommission vom 4. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor entstanden ist;
- hilfsweise, der Klage auf Schadensersatz nach Art. 340 AEUV stattzugeben und festzustellen, dass sie Anspruch auf eine finanzielle Vergütung der Schadensbeträge, wie sie in den Anlagen 13 bis 18 angegeben sind und zu deren Zahlung die Kommission verpflichtet ist, für den Schaden haben, der ihnen als Folge des rechtmäßigen Erlasses und der rechtmäßigen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 der Kommission vom 4. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor entstanden ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Außervertragliche Haftung der Kommission aus unerlaubter Handlung wegen Verstoßes gegen die tragenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, der in einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besteht. Die Änderung der negativen Fettkorrektursystematik in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1788/2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 1468/2006⁽¹⁾ sei von Anfang an als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnungen, nämlich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Milch und Milchzeugnisse und die daraus entstehenden strukturellen Überschüsse zu verringern, ungeeignet gewesen, und die streitige Änderung lege den Klägern eine schwere und unverhältnismäßige Last auf, wodurch die Führung ihrer Betriebe gefährdet werde. Deshalb werde ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerügt.
2. Zweiter Klagegrund: Außervertragliche Haftung der Kommission aus unerlaubter Handlung wegen Verstoßes gegen die tragenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, der in einer Verletzung des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Berufsausübung im Sinne von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besteht. Beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 habe die Kommission zu Unrecht angenommen, dass dieser Regelung ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel zugrunde gelegen habe, und zugleich eine unvollständige Abwägung der betroffenen Interessen vorgenommen, was als rechtswidriges Handeln der Kommission einzustufen sei. Der den Klägern dadurch entstandene und noch entstehende Schaden sei daher zu ersetzen.
3. Dritter Klagegrund: Außervertragliche Haftung der Kommission aus unerlaubter Handlung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz „égalité devant les charges publiques (Gleichbehandlung bei öffentlichen Abgaben)“. Der den Klägern entstandene und noch entstehende Schaden als Folge der durch die Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 angepassten negativen Fettkorrektur sei tatsächlich und gegenwärtig und treffe die Kläger als besondere Kategorie von Unternehmern unverhältnismäßig im Vergleich mit anderen Unternehmern desselben Sektors. Außerdem überschreite dieser Schaden die Grenzen des wirtschaftlichen Risikos, das mit den Tätigkeiten in dem betreffenden Sektor verbunden sei, ohne dass die dem Schaden zugrunde liegende Änderungsverordnung durch ein allgemeines wirtschaftliches Interesse gerechtfertigt werde. Deshalb müsse die Europäische Union, jedenfalls die Kommission, diesen Schaden ersetzen, jedenfalls angemessen ausgleichen.
4. Vierter Klagegrund: Außervertragliche Haftung der Kommission aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Berufsausübung im Sinne von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Aufgrund des Fehlens eines im Allgemeininteresse liegenden legitimen Ziels für die Änderung bei der Fettkorrektur, der Verletzung der erforderlichen „fair balance (angemessener Ausgleich)“ beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 und des Unterlassens der Kommission, in diesem Zusammenhang für eine angemessene Entschädigung zur Verhinderung oder Wiedergutmachung der durch diese Verordnung beeinträchtigten Eigentumsrechte der betroffenen Fettleimelker und des dadurch entstandenen Schadens zu sorgen, hafte die Kommission nach Art. 340 AEUV für diesen den Klägern entstandenen und noch entstehenden ersatzfähigen Schaden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 der Kommission vom 4. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. L 274, S. 6).